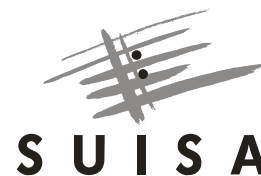


GEMEINSAMER TARIF C



Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften

Dieser Tarif richtet sich an Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften. Der Tarif bezieht sich auf das öffentliche Aufführen von Musik durch Kirchen und auf die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für das öffentliche Aufführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch Kirchen.

Der Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die sog. verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

I. Gesamtverträge für schweizerische, überkantonale oder kantonale Kirchenverbände, Bünde oder sonstige kirchliche Zusammenschlüsse

Die Entschädigung beträgt für Urheberrechte CHF 0.1068 und für verwandte Schutzrechte CHF 0.00534 pro Mitglied und Kalenderjahr. Für die Zahl der Mitglieder wird auf die Ergebnisse der Volkszählung abgestellt oder, wenn diese die erforderlichen Angaben nicht enthält, auf die Angaben der Steuerämter oder der Mitgliederstatistik.

II. Kirchgemeinden, welche die Aufführungserlaubnis für sich, ihre Kirchenchöre und kirchlichen Vereine aufgrund eines mehrjährigen Vertrages mit der SUISA erwerben

Die jährliche Entschädigung beträgt:

Grösse der Kirchgemeinde	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
bis 500 Mitglieder	CHF 74.76	CHF 3.74
501 – 1000 Mitglieder	CHF 130.83	CHF 6.57
1001 – 2000 Mitglieder	CHF 261.66	CHF 13.08
2001 – 5000 Mitglieder	CHF 598.08	CHF 29.90
5001 – 10000 Mitglieder	CHF 1'311.50	CHF 65.42
pro weitere 5000 Mitglieder (oder Teile davon)	CHF 598.08	CHF 29.90

III. Kirchgemeinden, die keinen mehrjährigen Vertrag mit der SUISA abschliessen

Für die Musik in Gottesdiensten gilt die Entschädigung gemäss Punkt II. Für Musik ausserhalb des Gottesdienstes sowie für Kirchenchöre und kirchliche Vereine dieser Kirchgemeinden gelten die anderen jeweils anwendbaren Tarife der SUISA.

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Die Landeskirchen liefern die Verzeichnisse elektronisch, gesamthaft für alle ihre Gemeinden und Mitglieder.

Die anderen Gemeinschaften müssen die Verzeichnisse nur liefern, wenn dies im Vertrag mit der SUISA vereinbart wurde.